

## Vereinsatzung des global LINK e.V.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen global LINK e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Frankfurt am Main.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein global LINK e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung der Volksbildung, die Förderung der internationalen Gesinnung sowie die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.

Der Vereinsname global **LINK** bedeutet:

globales **L**ernen durch **I**nternationalität, **N**atur und **K**ultur.

Die Zielsetzung des Vereins ist die Förderung ganzheitlicher Bildung und internationaler Gesinnung, insbesondere durch die Verbindung der drei Bereiche Natur, Kultur und internationale Aspekte. Hierzu werden Bildungsveranstaltungen durchgeführt oder gefördert, die die Begegnung und den Austausch mit verschiedenen Kulturen, das Erleben der Natur sowie Kunstprojekte zum Ziel haben.

Sie dienen dazu, die Auseinandersetzung mit einer globalisierten Welt zu fördern und Zusammenhänge in einem ganzheitlichen und nachhaltigen Sinne zu thematisieren.

#### **Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

- Bildungsveranstaltungen, zur Förderung der Jugendhilfe und internationalen Gesinnung. Im Sinne der Völkerverständigung werden vom Verein für Teilnehmer mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund z. B. internationale Begegnungen durchgeführt. Insbesondere kann dies mit Hilfe von Jugendcamps mit Workshops zu Themen wie interkulturellem Lernen, Toleranz, Respekt, Abbau von Ängsten und Vorurteilen, Stärkung

von Verantwortungsgefühl und Selbstbewusstsein etc. verwirklicht werden.

Zudem können erlebnispädagogische Aktivitäten eine Auseinandersetzung mit Neuem ermöglichen, um z.B. kooperatives Verhalten, Offenheit für Andersartigkeit und Vielfalt zu fördern.

Weiterhin können diese inhaltlichen Ziele durch Reisen in andere Länder und Projektarbeit der Teilnehmer vor Ort umgesetzt werden.

- die Einbeziehung einer Interaktion zwischen Mensch und Umwelt bei den oben genannten Bildungsveranstaltungen im Sinne der Förderung des Umwelt- und Naturschutzes. Dazu sollen Workshops und Unternehmungen draußen stattfinden, um die Natur intensiv zu erleben und sie kennen und schätzen zu lernen und schützen zu wollen. Angestrebt wird dadurch die Ausbildung eines ökologischen und nachhaltigen Bewusstseins.
- Bildungsveranstaltungen und Seminare, die die Volksbildung in den Themenbereichen des globalen Lernens fördern. Dies erfolgt beispielsweise durch lokale Projekte, die sich mit entwicklungspolitischen Aspekten wie „fair trade“ und konsumkritischem Verhalten befassen.
- die Förderung von Kunst und Kultur, durch die Nutzung von Kunst als Aktionsplattform durch die Durchführung von Filmprojekten, von Kunstaustellungen und Theatervorführungen, um die Themen des Vereins wie Internationalität, Natur, Kultur und globale Zusammenhänge zu präsentieren und zur Auseinandersetzung mit diesen anzuregen.
- Entwicklung von Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung von Seminaren und Workshops, die sich mit Themenschwerpunkten wie globalem Lernen, nachhaltiger Entwicklung und weiteren ökologischen Aspekten auseinandersetzen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können mit Nachweis durch den Schatzmeister erstattet werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen des schriftlichen Antragsformulars der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft verlängert sich nach Ablauf eines Jahres automatisch um ein weiteres Jahr
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Ein Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder Pflichten des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane und deren Bevollmächtigter bzw. Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder ab dem 14. Lebensjahr mit je einer Stimme an.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen insbesondere:
  - die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands einschließlich Finanzbericht sowie Prüfung derselben
  - die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht schriftlich durch den Vorstand. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jedes Kalenderjahr einzuberufen.
- (4) Bei jeder Einberufung der Mitgliederversammlung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Abweichend von Absatz 5 ist es für Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderung erforderlich, dass die Anzahl der erschienen Mitglieder mindestens 70 % beträgt.
- (7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind hingegen 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis zum Tagesordnungspunkt festgehalten werden. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind durch den Protokollführer und ein anwesendes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung und/oder Beschluss der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgabenbereiche in eigener Zuständigkeit.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - Einladung zu der Mitgliederversammlung
  - Vorlage eines Jahresberichts einschließlich Finanzbericht über die Tätigkeit des Vereins an die Mitgliederversammlung
  - gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB und sind jedes für sich nach außen allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ernennt eines seiner Mitglieder oder ein anderes Vereinsmitglied zum Kassenwart. Die Bestellung zusätzlicher Vorstandsmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheiden Mitglieder des engeren Vorstands im Sinne von §26 BGB vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
- (5) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode bzw. Wahl eines neuen Vorstands erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (6) Als Vorstandsmitglied sind alle Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 2 Jahre Mitglied oder Gründungsmitglied des Vereins sind.

## § 8 Haftung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsaktivitäten oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## § 9 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

## §10

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 14. Januar 2012 von 7 Gründungsmitgliedern beschlossen und am 16.8.2012 geändert worden.